

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, polit. Bezirk Graz-Umgebung, hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2017 (*TOP 15*) eine Produzentenmarktordnung gemäß § 293 Abs. 1 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. wie folgt beschlossen:

## **PRODUZENTENMARKTORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Marktberechtigung, Marktaufsichtsbehörde**

Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2017 (*TOP 15*) wird die Abhaltung eines wöchentlichen Produzentenmarktes für Selbsterzeuger als landwirtschaftlicher Markt im Ortsteil Judendorf-Straßengel geregelt.

### **§ 2**

#### **Marktplatz**

- 1) Der Produzentenmarkt für Selbsterzeuger [*Markt*] wird im OT Judendorf-Straßengel auf dem Hauptplatz – östlich vom Gemeindeamtsgebäude gelegen – abgehalten. Dieser Platz wird zu diesem Zweck von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel [*Marktaufsichtsbehörde*] zur Verfügung gestellt.
- 2) Sollte die Absicht bestehen, den Markt an einen anderen Platz zu verlegen, ist das Einverständnis der Marktaufsichtsbehörde einzuholen.

### **§ 3**

#### **Markttage, Markt- und Verkaufszeiten**

- 1) Der Markt wird wöchentlich – jeweils am Freitag – abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so gilt er als entfallen.

- 2) Die Marktzeiten beginnen grundsätzlich um 13:00 Uhr und enden spätestens um 18:00 Uhr. Die Verkaufszeiten werden mit 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr festgelegt. Jeder Handel vor Beginn und nach dem Ende der festgesetzten Verkaufszeiten ist verboten.
- 3) Das Auspacken der Waren ist frühestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluss des Marktes beendet sein.
- 4) Falls der Markttag auf einen Feiertag fällt oder der Marktplatz für eine Gemeindeveranstaltung dringend benötigt wird, ist mit dem zuständigen Marktaufsichtsorgan ein Termin für einen Ersatzmarkt zu vereinbaren.

#### **§ 4**

##### **Gegenstand des Marktverkehrs**

- 1) Auf dem landwirtschaftlichen Produzentenmarkt dürfen nur Produkte aus den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben feilgeboten werden. Frischfleisch vom Rind, Kalb, Wild und Schwein in unverpackter Form ist nicht zugelassen. Bei Wurstwaren ist nur das Feilbieten von Blut-, Brein-, Leber- und Selchwürsten aus eigener Erzeugung gestattet.
- 2) Soweit auf dem betreffenden Markt genügend Raum vorhanden ist, können zusätzlich noch folgende Waren feilgehalten werden: Naturblumen, Baum- und Strauchzweige, Gemüsejungpflanzen und im freien Handel erhältliche zulässige Kräuter.
- 3) Außerdem dürfen unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit auch handelsübliche Speisepilze sowie selbst gesammelte Beeren (*Waldbeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Brombeeren, Himbeeren*) feilgeboten werden.
- 4) Selbsterzeugter Most, selbst erzeugte geistige Getränke und Rohmilch sind zum Verkauf in geschlossenen Gebinden zugelassen. Der Ausschank von Getränken ist jedenfalls verboten.

#### **§ 5**

##### **Marktparteien (Produzenten), Marktpersonal**

- 1) Auf dem Produzentenmarkt sind als Marktparteien nur die Selbsterzeuger (*Landwirte und Gärtner*) zugelassen. Als Produzenten im Sinne dieser Vorschrift sind jene Personen anzusehen, die selbst die auf diesem Markt zulässigen Waren produzieren und keine Handelsberechtigung besitzen.
- 2) Der Produzent ist nur berechtigt, seine eigenen Erzeugnisse auf dem Markt zu verkaufen und soll dies grundsätzlich auch selbst besorgen.
- 3) Bei der Ausübung der Markttätigkeiten, oder im Falle der Verhinderung der Marktpartei, dürfen sich diese nur den Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder ihren

Eigenpersonals bedienen. Unter Eigenpersonal sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.

- 4) Der ProduzentInnennachweis – ausgestellt von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft - hat die Personendaten (*inkl. Telefonnummer, E-Mail-Adresse*), die Lage, Art, Größe und Anbaufläche des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes, die Art der Erzeugnisse des Ackerbaus, des Obst- und Gemüsebaus, sowie Art und Größe der Tier- und Kleintierhaltung zu enthalten. Die Angaben über den Betrieb müssen von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestätigt werden. Zu diesem Zwecke ist die Kammer für Land- und Forstwirtschaft berechtigt, Überprüfungen vor Ort durchzuführen. Der ProduzentInnennachweis gilt für die Dauer von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nachträgliche Änderungen der bestätigten Daten bzw. Angaben im ProduzentInnennachweis oder im Ansuchen um Zulassung sind unverzüglich dem Marktamt bekannt zu geben.

## § 6

### Vergabe von Marktstandplätzen

- 1) Die Marktstandplätze werden den Marktparteien von der Marktaufsichtsbehörde [*§ 10*] nach freiem Ermessen und nach Vorhandensein der örtlichen Möglichkeiten zugewiesen. Das Marktreferat vergibt Marktstandplätze – nach Abgabe eines Ansuchens durch den/die BewerberIn und Vorlage des durch die Landwirtschaftskammer bestätigten ProduzentInnennachweises – durch mündliche Zuweisung durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen unter Berücksichtigung einer allfälligen Reservierung. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvielfalt und Qualität, weiteres auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers/der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Für die Benützung von Marktstandplätzen gilt insbesondere Folgendes:

- a) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Marktstandplatzes.
- b) Grundsätzlich ist das Standplatzausmaß durch das zuständige Marktaufsichtsorgan zu bestimmen. Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden.
- c) Die Zuweisungen von Marktstandplätzen sind nicht übertragbar. Sie gelten überdies nur für die festgesetzte Dauer der Marktzeiten an den Markttagen.
- d) Die Marktparteien haben ihren zugewiesenen Standplatz regelmäßig und auch selbst zu benützen.

- e) Eine zeitlich befristete Abwesenheit bzw. Nichtinanspruchnahme des Marktstandes *[wie z. B. Urlaub, saisonale Einstellung des Verkaufs u. dgl.]* hat die Marktpartei schriftlich und nachweislich der Marktbehörde rechtzeitig bekannt zu geben.
  - f) Bei den Ständen sind Name und Wohnort des Inhabers *[Marktpartei]* deutlich sichtbar auszuweisen. Sowohl die Stände als auch die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in ordentlichem und gefälligem Zustand gehalten sein. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet ist.
- 2) Die Standplatzzuweisung kann jederzeit zurückgenommen werden. Von diesem Recht der Marktaufsichtsbehörde wird insbesondere in folgenden Fällen sofort Gebrauch gemacht:
- a) wenn jemand den ihm zugewiesenen Marktstandplatz eigenmächtig einer anderen Person zur Benützung überlässt;
  - b) wenn eine Marktpartei ohne Nachweisung eines hinreichenden Grundes den ihr zugewiesenen Marktstandplatz durch drei aufeinanderfolgenden Markttag nicht benützt;
  - c) wenn der Standplatzinhaber *[Marktpartei]* mit der Bezahlung des vorgeschriebenen Marktentgeltes (§ 7) länger als zwei Wochen nach Fälligkeit im Rückstand bleibt;
  - d) wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es fordert *(z. B. bei ungebührlichem Benehmen, dauernder Unverträglichkeit usw.)*
- 3) Die Aufstellung und Auswahl der Verkaufsstände darf nur mit Zustimmung der Marktaufsichtsbehörde erfolgen. Jede störende Reklame, z. B. durch Ausrufen, Plakate usw. ist untersagt. Die Aussicht auf die Nachbarstände darf weder durch Sonnenschutz oder Windfang, noch durch übermäßiges Auftürmen der Waren und Geräte behindert werden.

## § 7

### Marktstandentgelte

- 1) Das Entgelt für die Benützung des Marktstandplatzes beträgt pro Markttag € 1,00 je Laufmeter Verkaufsstandlänge.
- 2) Die Marktstandentgelte sind einmal jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres, ohne besondere Aufforderung, bei der Gemeindekasse bar einzuzahlen oder auf das Konto IBAN AT39 3811 2000 0108 5000, BIC RZSTAT2G112 der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel als Marktaufsichtsbehörde anzuweisen. Bei Abmeldung des Marktstandplatzes vor dem 30.06. des laufenden Jahres sind die Marktstandentgelte jedoch gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Abmeldung, zur Einzahlung zu bringen.

**§ 8****Regelung des Marktverkehrs**

- 1) Zu den allgemein gültigen Verkehrsvorschriften wird für die Regelung des Verkehrs auf dem Markt noch folgendes vorgeschrieben:
  - a) Allen auf dem Markt verkehrenden Personen wird anständiges Betragen zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnungen der Aufsichtsorgane *[Polizei, Marktkommissar]* unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu geben; unwahre Angaben werden gemäß § 12 geahndet.
  - b) Personen die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet sind, werden von den Aufsichtsorganen zwecks Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, bzw. der öffentlichen Hygiene, vom Markt verwiesen.
  - c) Die Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, Abfälle die sich im Bereich des ihm zugewiesenen Platzes ergeben, in einem geeigneten Gefäß zu sammeln und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Bei auftretenden Missständen werden seitens der Marktaufsichtsbehörde Maßnahmen, entsprechend der geltenden Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, getroffen.
  - d) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
  - e) Auf dem Markt muss alles vermieden werden, was zu einer Brandgefahr führen kann.
- 2) Zu den allgemeinen Vorschriften über den Warenverkauf wird noch besonders folgendes verordnet:
  - a) Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen der Vermarktungsnormenverordnung und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.
  - b) Die Verkäufer dürfen sich nur der gesetzlich erlaubten Maß- und Wiegemitteln in einer jeden Zweifel ausschließenden Art bedienen.
  - c) Der Lebensmittelverkauf ist grundsätzlich nur nach Gewicht und Maß bzw. Stückzahl vorzunehmen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und seiner Zusatzverordnungen wird aus Gründen der Hygiene für den Lebensmittelverkehr folgendes vorgeschrieben: Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in, von den MarktbesickerInnen

beizustellenden, geeigneten Behältern getrennt zwischen zu lagern und nach Marktschluss ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Marktabfällen in öffentliche Papierkörbe untersagt. Die MarktbesucherInnen haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag nach Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen. Alle Lebensmittel sind entsprechend den lebensmittelpolizeilichen und Hygienebestimmungen in Verkehr zu bringen.

- a) Mundfertige, das sind zum unmittelbaren Verzehr bereit gehaltene, Lebensmittel sowie Nahrungs- und Genussmittel, die vor dem Genuss üblicherweise nicht mehr gereinigt werden, dürfen nicht ohne geeignetem Schutz gegen Verunreinigungen durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten u. dgl. feilgeboten werden.
- b) Speisepilze dürfen nicht in hohen Behältern oder hoch aufgehäuft feilgeboten werden. Sie müssen zur Erleichterung der Beschau stets flach ausgebreitet und nach Arten gesondert ausgelegt sein. Das Feilbieten von Pilzen, die durch Zerkleinern oder sonstiger Manipulation unkenntlich oder nur schwer erkennbar gemacht sind, ist verboten.
- c) Selbst erzeugte Getränke wie Most, Apfelsaft u. dgl. und Rohmilch dürfen nur in sauberen und ordnungsgemäß verschlossenen Behältern aufbewahrt und feilgeboten werden.
- d) Die Allergeninformationsverordnung ist einzuhalten.

## **§ 9**

### **Kaufstreitigkeiten**

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane [§ 11] nach Anhörung beider Streitparteien zu schlichten. Ist es nicht möglich eine Einigung herbei zu führen, sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

## **§ 10**

### **Marktaufsichtsbehörde**

Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und werden von ihr die gesetzlichen Rechte und Pflichten wahrgenommen.

## **§ 11**

### **Marktaufsicht**

- 1) Unter Marktaufsichtsorgane sind die von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel betrauten Organe, das sind der vom Gemeinderat eingesetzte Marktkommissar, bzw.

dessen ernannter Stellvertreter, und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenen Organe (*Polizei*) zu verstehen.

- 2) Wird den notwendigen Anordnungen des Marktkommissars nicht Folge geleistet, kann ein Marktverweis ausgesprochen werden.

## § 12

### Marktordnungsübertretungen – Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstigen Gesetze fallen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194/1994 i. d. g. F., bestraft.

## § 13

### Übergangsbestimmungen

Sämtliche, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Produzentenmarktordnung, gültigen Zuweisungen von Marktstandplätzen und sonstige marktbehördlichen Bewilligungen gelten als im Sinne dieser Marktordnung als erteilt. Anträge auf Ausstellung eines ProduzentInnennachweises sind innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieser Richtlinie zu stellen.

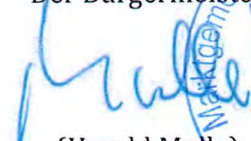
## § 14

### Inkrafttreten, Wirksamkeit

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. April 2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Produzentenmarktverordnung der ehemaligen Marktgemeinde Judendorf-Straßengel lt. GRB vom 28.09.2010 (*TOP 12*), in der Fassung der Überleitungsverordnung des Regierungskommissars der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 26.01.2015 (*GZ: GSR\_VO\_RK-001-2015*) iVm der Überleitungsverordnung vom 27.02.2015 (*GZ: GSR\_VO\_RK-002-2015*), welche mit Rechtswirksamkeit 01.01.2015 in den Rechtsbestand der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel übergeleitet wurde, außer Kraft.

Gratwein-Straßengel, am 27. Jänner 2017

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

  
(Harald Mülle)



